

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

14. Prüfungscommission für einjährige Freiwillige in Karlsruhe

[urn:nbn:de:bsz:31-189879](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189879)

gleichem Umlagesuß, jedoch in der Weise aufgebracht, daß die Gebäude eines Ortes, in welchem Brandfälle vorkommen, deren Gesamtentschädigungsbetrag bestimmte Theile des Gesamtversicherungsanschlages des Ortes übersteigt, mit höheren Umlagen nach vier Classen beigezogen werden.

Die Aufsichtsbehörde bildet unter dem Namen Verwaltungsrath eine landesherrliche Commission unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Großh. Ministeriums des Innern.

Verwaltungsrath.

Vorstand: Ludwig Cron, Geh. Rath II. Cl., f. o.

Mitglieder: Anton Walli, Geh. Referendar, f. o.

Eugen v. Seyfried, Geh. Rath II. Cl., f. o.

Secretär: Carl August Rosenfeldt.

1 Kanzleiaffistent, 1 Bau- und Vertheilungs-Controleur.

General-Wittwen- und Brandcasse.

Generalcassier: Friedrich Stein. H. P. S. S. 3.

Controleur: Leopold Stahl, Zahlmeister.

Buchhalter: Julius Karlein.

1 Assistent, 1 Decopist, 1 Kanzleidiener.

14. Prüfungscommission für einjährige Freiwillige in Carlsruhe.

Die Prüfungscommission für einjährige Freiwillige ist wie folgt zusammengesetzt:

a. Militärische Mitglieder:

Major Engler.

Major Herwarth v. Bittenfeld.

b. Civilmitglieder:

Landescommissär und Ministerialrath C. Winter.

Verwaltungsgerichts-Rath Wielandt.

c. Außerordentliche Mitglieder:

Gymnasiumsdirector Dr. Wendt.
 Professor Heingärtner.

II. Verwaltungs-Rechtspflege.

Die Rechtspflege in bestimmten, vom Gesetz oder durch Regierungs-Verordnung bezeichneten Streitigkeiten über öffentliches Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräthen unter dem Vorsth des Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungs-Gerichtshof ausgeübt.

Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des Letzteren, welche nur wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung zulässig sind, entscheidet das Staatsministerium in seiner zur Entscheidung von Kompetenzcon-flicten vorgeschriebenen Zusammenfetzung.

Zu derartigen Streitigkeiten gehören namentlich ohne Unterschied, ob Einzelne, Körperschaften oder der Staat dabei betheilt sind, jene über Staats-Bürgerrecht, Heimathsrecht, Unterstützung, Orts-Bürgerrecht, Bürgerrechten, Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeindefwecken, Kriegskosten, Einquartierung und Vorspann, Kirchen- und Schulverbands-beiträge, Gemeindefweg-Beiträge, Bewässerungs- und Entwässerungsan-lagen, Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen u. f. w.

Alle Verhandlungen von Verwaltungsfreitigkeiten vor den Bezirks-räthen und dem Verwaltungs-Gerichtshofe sind mündlich und öffent-lich, unter schriftlicher Festsetzung des thatfächlichen Verhältnisses und des Ergebnisses der Beweife, soweit es als Grundlage für die Entschei-dung nöthig ist.

1. Verwaltungs-Gerichtshof

(mit dem Sitz in Carlsruhe).

Der Verwaltungs-Gerichtshof urtheilt in Versammlungen von 5 Mit-gliedern. Er hat vor seiner Entscheidung den von jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis aufgestellten Vertreter des Staatsinteresses zu hören, der in der Sitzung des Gerichts seine Anträge stellt und begrün-det. Die Bevollmächtigten der Parteien müssen aus der Zahl der Rechts-anwälte sein. Die selbst auftretende Partei muß von einem solchen be-gleitet sein. Die dienstliche Aufsicht führt das Ministerium des Innern.